

Berlin, den 25. Februar 2025

Positionen der Bausparkassenverbände zur Eigenheimrente

Die Bausparkassenverbände schlagen folgende Verfahrensvereinfachungen und Verbesserungen der Eigenheimrente vor:

- Wegfall der jährlichen Erhöhung des Wohnförderkontos, Verzicht auf verpflichtend lebenslange Altersversorgung und mehr Flexibilität bei der Besteuerung des Wohnförderkontos

Die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos von 2 Prozent wurde festgelegt, als der Höchstrechnungszins für Lebensversicherungen noch 2,25 Prozent betrug. Während dieser Höchstrechnungszins mehrfach abgesenkt worden ist und ab 2025 1 Prozent beträgt, ist die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos von 2 Prozent seit 2008 unverändert geblieben. Insbesondere für junge Familien baut sich in dem langen Zeitraum bis zum Rentenalter so eine unverhältnismäßig hohe Steuerlast auf. Geboten ist daher auch zur Verwaltungsvereinfachung der bereits im Referentenentwurf des pAV-Reformgesetzes vom 30. September 2024 vorgesehene Wegfall der jährlichen Erhöhung des Wohnförderkontos oder jedenfalls eine Absenkung der jährlichen Erhöhung auf höchstens 1 Prozent.

Ein Verzicht auf die von allen Anbietern verpflichtend anzubietende lebenslange Verrentung würde für die Kunden zu einer höheren Kostentransparenz sowie zu Kosteneinsparungen in der Auszahlungsphase führen und dadurch deutlich höhere monatliche Zahlungen aus einem Auszahlungsplan ermöglichen. Entsprechend hierzu sollte auch die nachgelagerte Besteuerung des Wohnförderkontos für die Kunden flexibler und zudem einfacher gestaltet werden.

- Entbürokratisierung – Bündelung von Zuständigkeiten und Verzicht auf doppelte Prüfungen

Gemeinsam mit der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) haben wir zwei Vorschläge zur Entbürokratisierung erarbeitet: Zum einen die Bündelung der Zuständigkeiten bei der ZfA im Zusammenhang mit der Förderobjektüberwachung und zum anderen den Verzicht auf die doppelte Verwendungsprüfung durch ZfA und Anbieter. Diese Änderungen würden die Prozesse bei der ZfA und den Anbietern deutlich verschlanken und zu mehr Bürgerfreundlichkeit beitragen.

- Anpassungen in Bezug auf die Kapitalentnahme zum Zwecke eines Barrieren reduzierenden Umbaus und einer energetischen Sanierung von Wohnungen

Ebenfalls zur Verfahrensvereinfachung und zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen sollten die Kriterien für die Entnahme zum Zwecke eines Barrieren reduzierenden Umbaus und einer energetischen Sanierung vereinfacht werden. Darüber hinaus sollte der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auch zur Tilgung von Darlehen für den Barriere reduzierenden Umbau und die energetische Sanierung der Wohnung verwendet werden können. Schließlich ist eine Korrektur des zu weitreichenden Verbots einer Doppelförderung notwendig.

- Ausnahme vom Ausschluss der Übertragung von gefördertem Kapital

Schließlich sprechen wir uns für die Ermöglichung einer Abtretung oder Verpfändung des Guthabens eines Altersvorsorge-Bausparvertrags als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Darlehen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung aus.

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.